

Ausgeschieden sind vom 1. April bis 31. Dezember 1927.

(Die mit † Bezeichneten sind verstorben.)

- Herr Dr. Max Wiskott i. Fa. Carl Flemming & C. L. Wiskott Akt.-Ges., Berlin.
- † " Fritz Cohen i. Fa. Friedrich Cohen, Bonn.
- " Carl Linz i. Fa. Friedrich Linz Verlag, Trier.
- " Walter Romber i. Fa. Walter Romber Verlagsbuchh. G. m. b. H., Freiburg/Br.
- † " Kommerzienrat Johs. Klasing i. Fa. Velhagen & Klasing, Bielefeld.
- † " Dir. Gottfried Kumpel i. Fa. Georg Müller Verlag A.-G., München.
- " Heinrich Schwarz i. Fa. Verlag H. Schwarz, Wien.
- † " Bruno Diehsch i. Fa. Deutsches Verlagbuchhaus, Dresden.
- † " Ernst Haberland i. Fa. E. Haberland, Leipzig.
- " Otto Völl i. Fa. R. Völl, Buchdr. u. Verlagbuchh., Berlin.
- " Hofrat Max Schreiber i. Fa. Paul Neff Verlag G. m. b. H., Stuttgart.
- " Paul Lehmann i. Fa. Kursbuch- u. Verkehrs-Verlagsgesellschaft, Berlin.
- " Hans Scheller i. Fa. Hans Scheller G. m. b. H., Berlin.
- " Alf Häger i. Fa. Alf Häger Verlag G. m. b. H., Berlin.
- " Alfons Freiherr von Czibulka i. Fa. Dreiländerverlag A. Freiherr von Czibulka, Komm.-Ges., München.
- " Dr. F. X. Weizinger i. Fa. Verlag für vergleichende Kunstwissenschaften Dr. F. X. Weizinger, München.
- " Josef Altmann i. Fa. Josef Altmann, Berlin.
- " Dr. Walther Kühne i. Fa. Eulitz Verlag G. m. b. H., Stolp i. P.
- " Karl Schwabe i. Fa. Benno Schwabe & Co., Basel.

- Herr Albert Briniger i. Fa. Hoffmann & Campe, Verlag Komm.-Ges., Berlin.
- " Dr. Franz Ridert i. Fa. A. B. Kafemann, G. m. b. H., Danzig.
- " Eugen Zimmermann i. Fa. R. F. Koehler, G. m. b. H. Verlagshh., Berlin.
- " Hilmar Huber i. Fa. Wolkenwanderer-Verlag, Leipzig.
- " Fritz Marcani i. Fa. J. F. Marcan, Verlag G. m. b. H., Köln/R.
- " Gustav Priß i. Fa. Mitteldeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig.
- " Adolf Hammelmann i. Fa. R. Piper & Co. Verlag G. m. b. H., München.
- " August Behner i. Fa. Art. Institut Drell Fühl, Zürich.
- " Wolfdietrich Paetel i. Fa. Gebrüder Paetel, Berlin.
- Frau Berta verw. Heyde i. Fa. Gustav Weise Verlag, Stuttgart.
- † Herr Dr. Ernst Westphalen i. Fa. August Westphalen, Flensburg.
- " Emil Walther i. Fa. Fr. Seybold's Verlagshh., Leipzig.
- " Oskar Schloß i. Fa. Oskar Schloß Verlag, Mndh.-Neubiberg.
- " Wilhelm Hartung i. Fa. Wilhelm Hartung, Verlagshh., Leipzig.
- " Bernhard Rubinstein i. Fa. J. Ladyschnikow Verlag G. m. b. H., Berlin.
- " Alfred Streißler i. Fa. Alfred Streißler, G. m. b. H., Berlin.
- " Rolf Heise i. Fa. Rolf Heise, Verlag, Berlin.
- " Ernst Letsch i. Fa. Ernst Letsch Verlag, Hannover.
- " Otto Gustav Behrfeld i. Fa. Otto Gustav Behrfeld, Leipzig.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Verleger bzw. Herausgeber eines Sammelwerkes zu dem Verfasser eines Einzelbeitrages.

Der antragende Verlag plante die Herausgabe eines großen Sammelwerkes und schloß mit dem Herausgeber des Werkes, sowie mit den Verfassern der Einzelbeiträge Verträge, durch welche er sich das Urheberrecht sowohl des Herausgebers an dem Gesamtwerk wie der Verfasser der Einzelbeiträge an diesen mit einer einzigen Ausnahme abtreten ließ. Ein einziger Verfasser eines Einzelbeitrages schloß nur einen Verlagsvertrag ab.

Der Verlag hat sich nunmehr entschlossen, das Sammelwerk vorläufig nicht erscheinen zu lassen. Der oben erwähnte Verfasser des Einzelbeitrages verlangt, gestützt auf seinen Verlagsvertrag, die Herausgabe des Sammelwerkes.

Frage: Ist der Verleger gegenüber dem Verfasser eines Einzelbeitrages zu einem Sammelwerk verpflichtet, das Sammelwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten?

Aber den Inhalt der von dem antragenden Verlage mit dem Herausgeber und den Verfassern der Einzelbeiträge abgeschlossenen Verträge ist nichts Näheres angegeben. Soweit es sich um die Übertragung des Urheberrechts des Herausgebers des Sammelwerkes handelt, besteht eine Verpflichtung des Verlages zur Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerkes nur dann, wenn in dem abgeschlossenen Verträge eine solche Verpflichtung entweder ausdrücklich ausgesprochen ist oder sich aus dem sonstigen Inhalte des Vertrages ergibt. In häufigen Fällen enthält auch ein sogenannter Urheberrechtsvertrag verlagsrechtliche Verpflichtungen des Verlegers, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Die Frage kann wohl hier auf sich beruhen.

Ist der Verlag — sei es auf Grund eigenen Rechts, sei es auf Grund Vereinbarung mit dem Herausgeber — zu dem Entschluß gekommen, die Vervielfältigung des Sammelwerkes zu unterlassen, so steht dem Verfasser eines Einzelbeitrages nicht das Recht zu, die

Vervielfältigung des Sammelwerkes zu verlangen. Nach § 18 des B.G. ist der Verleger berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt. Aus welchem Grunde die Vervielfältigung unterbleibt und wann dieser Grund entstanden ist, ist gleichgültig. Der Entschluß des Verlegers, die Vervielfältigung des Sammelwerkes zu unterlassen, wird als Wegfall des Zweckes, dem das Werk dienen soll, angesehen. Vergl. § 18 Abs. 1 des B.G.

Es besteht ein Streit im Schrifttum, ob der Verleger verpflichtet ist, den Verfassern der Einzelbeiträge den Vertrag besonders aufzukündigen, oder ob eine Mitteilung von dem Unterbleiben der Veröffentlichung des Sammelwerkes genügt. Vorsichtshalber ist dem Verlag zu raten, diese Kündigung den Verfassern der Einzelbeiträge mitzuteilen.

Bei Aufhebung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Verfasser auf die Vergütung unberührt.

Leipzig, den 10. Juli 1927.

Dr. Stilling, Justizrat.

Wirkung der eventuellen Verlängerung der Urheberrechtsschutzfrist.

Frage: Welche Werke genießen voraussichtlich in Deutschland den eventuell verlängerten Urheberrechtsschutz, falls Deutschland zur 50jährigen Schutzfrist übergehen sollte?

Eine bestimmte Antwort auf diese Frage läßt sich nicht geben. Sie hängt davon ab, wie die interne Gesetzgebung Deutschlands die Frage regeln wird.

Die Verlängerung des Urheberrechtsschutzes tritt nicht schon dann ein, wenn etwa in der im Herbst 1928 zu erwartenden internationalen Urheberrechtskonferenz in Rom die deutschen Vertreter sich für die Einführung der 50jährigen Schutzfrist aussprechen. Auch die Ratifizierung einer die unbedingte 50jährige Schutzdauer für die